

Selbsttötungsversuch

Eine Boulevardzeitung berichtet mehrere Male über einen 18jährigen, der mehrmals versucht hatte, von einer Brücke zu springen, um sich das Leben zu nehmen. In einem Fall hatte der junge Mann von einem Dach aus mit Ziegeln um sich geworfen. Berichtet wird über jeweilige Rettungsmaßnahmen von Angehörigen, Polizei und Feuerwehr, über Absperrmaßnahmen auf der Brücke, Verletzungsfolgen sowie über psychotherapeutische Folgemaßnahmen, die u. a. durch die Behörden veranlasst wurden. Eine Wohlfahrtsorganisation, die den Jugendlichen betreut, sieht Ihn durch die Berichterstattung zum Gespött seiner Umgebung gemacht. Die Zeitung hält ein öffentliches Informationsinteresse für gegeben, da die Handlungen des Betroffenen zu jeweils gravierenden polizeilichen Maßnahmen geführt haben. (1987/1988)

Der Deutsche Presserat erkennt in den Berichten einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex. Hier wird die Intimsphäre eines Menschen verletzt, indem mit Namensnennung und Fotos in herabwürdigender Weise über mehrere Selbsttötungsversuche des Jugendlichen berichtet wird. Der Presserat stellt außer Zweifel, dass über die zahlreichen spektakulären Aktionen des Jugendlichen, die öffentliches Aufsehen erregt haben, grundsätzlich berichtet werden durfte. Kritik übt er aber an der Art und Weise, wie der Fall dargestellt wird. Formulierungen wie »Der wilde ... muss auf die Couch« oder »Kletterer ... fiel vom Gerüst« sind geeignet, den Betroffenen ins Lächerliche zu ziehen. Verhaltensgestörte Menschen kann man nicht in dieser Weise wiederholt in der Öffentlichkeit zur Schau stellen. Die besondere Schutzbedürftigkeit dieses Menschen hätte durch eine bessere Recherche bestätigt werden können und zu einer zurückhaltenderen Berichterstattung führen müssen. Mit der Nennung des Vornamens und der Beschreibung des Umfeldes ist zudem eine Identifizierung des Jugendlichen möglich. Dies hätte verhindert werden müssen. Der Presserat erkennt aber andererseits auch, dass sich bei der Redaktion ein gewisses Problembewusstsein entwickelt hat, indem sie nämlich die letzten Artikel mit Schwärzungen versehen hat. Er empfiehlt der Redaktion, zukünftig in Fällen, in denen eine krankhafte Störung zu befürchten ist, mehr Zurückhaltung zu üben. (B 63/88)

Aktenzeichen: B 63/88

Veröffentlicht am: 01.01.1988

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis